



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2020

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD), Heiko Scholz (AfD)
und Gerhard Schenk (AfD)**

Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach dem SGB VIII

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern – sog. umA – erfolgt im Rahmen der „Kinder und Jugendhilfe“ nach §§ 3 Abs.3, Nr.3; 42a ff SGB VIII. Der gesetzlichen Ausgestaltung des SGB VIII zufolge können Leistungen i.S.d. Gesetzbuches u.U. bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Ferner mehren sich die Pressemeldungen, nach denen zahlreiche umA ein geringeres Alter als ihr tatsächliches vorgeben, um eine günstigere Bleibeperspektive sowie sonst evtl. nicht zu erhaltende Sozialleistungen zu erlangen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer wurden
 - a) im Jahr 2019 und
 - b) bis Juni 2020im Rahmen der „Kinder und Jugendhilfe“ nach §§ 3 Abs.3, Nr.3; 42a ff SGB VIII untergebracht und betreut?
2. Wie viele der unter dem Punkt 1 erfragten umA waren
 - a) weiblichen,
 - b) männlichen und
 - c) diversenGeschlechts?
3. Bei wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten umA erfolgte die Unterbringung in
 - a) regulären Jugendhilfeeinrichtungen,
 - b) gesondert angemieteten Wohnungen,
 - c) bereits in Hessen lebenden Angehörigen oder
 - d) Gastfamilien? (Bitte in absoluten Zahlen wie in prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der untergebrachten umA gesondert aufschlüsseln)
4. Welche sonstigen Leistungen nach dem SGB VIII im Einzelnen wurden gegenüber der unter dem Punkt 1 erfragten Personengruppe erbracht?
5. Auf welchen Kostenumfang erstrecken sich die unter dem
 - a) Punkt 4 und
 - b) Punkt 5erfragten Leistungen im Einzelnen?
6. Wie viele der unter dem Punkt 1 erfragten Jugendliche erfuhren eine Betreuung im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe über das 18 Lebensjahr hinaus? (Bitte nach Leistungsempfängern im Alter von 18 bis 21 Jahren, 21 bis 24 Jahren und 24 bis 27 Jahren gesondert aufschlüsseln)
7. Welche Leistungsarten wurden den unter dem Punkt 6 erfragten Leistungsempfängern gewährt?
8. Auf welchen Kostenumfang belaufen sich die unter dem Punkt 7 erfragten Leistungen?

9. In wie vielen Fällen wurde
 - a) im Jahr 2019 und
 - b) bis Juni 2020eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung i.S.d. § 42f Abs. 2 SGB VIII durchgeführt?
10. In wie vielen der unter dem Punkt Nr. 9 erfragten Fällen stimmte die vorherige Altersangabe nicht mit dem tatsächlich festgestellten Alter überein?
11. In wie vielen der unter dem Punkt 10 erfragten Fällen waren Leistungen nach dem SGB VIII oder sonstige Sozialleistungen infolge der vorherigen falschen Altersangabe zu Unrecht gewährt worden?
12. Auf welchen Kostenumfang lassen sich die unter dem Punkt 11 erfragten, zu Unrecht erlangten Sozialleistungen beziffern?
13. In wie vielen Fällen sind wegen der unter dem Punkt 10 erfragten Falschangaben
 - a) Strafermittlungsverfahren oder Strafklagen anhängig oder
 - b) bereits Strafurteile ausgesprochen worden?

Wiesbaden, 28. Oktober 2020

Volker Richter
Arno Enners
Dimitri Schulz
Heiko Scholz
Gerhard Schenk